



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

EDT

Das
kein Königlich

Unterthan

Sich
mit Sächsischen

Steuer = Scheinen

Ferner bemengen/ noch dergleichen weiter an sich
bringen soll.

De Dato Berlin/ den 8ten May 1748.

—————
G L E B E /

gedruckt bey Johann Rudolph Sigmann/ Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.



1613

Wir **F**riedrich, von
Seiner Gnaden König
in Preussen / Marggraff zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-
Cämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog
von Schlessen / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschatel und
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Mag-
deburg / Cleve / Bülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-
ben und Wenden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burg-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Rügen / Ost-Friesland und Mörs /
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Ho-
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leer-
dam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargardt /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / *u. u. u.*

Thun

Sehm Kund und fügen hiermit zu wissen; Daß
ob Wir wohl in dem zwischen Uns und des
Königes von Pohlen Majestät zu Dresden den 25.
Decembre. 1745. getroffenen Friedens-Tractat Un-
sere getreuen Unterthanen / welche von der Sächsi-
schen Ober-Steuer-Casse zu fordern / und deshalb
Steuer-Scheine in Händen haben / wegen der gehö-
rigen Sicherheit dieserwegen durch den Xten Arti-
cul nur gedachten Tractats prospiciret haben / sich
dennoch nachhero einige Umstände gezeigt / als ob
man von Seiten des Dresdenschen Hofes einigen
Unterscheid zu machen gedachte / zwischen den Cap-
italien / welche gedachte unsere Unterthanen zur Zeit
des getroffenen Friedens-Schlusses zu fordern ge-
habt / und zwischen denen / welche nachhero an sie ge-
kommen sind.

Wiewohl Wir es nun darunter lediglich bey den
Worten obbemeldten Articuls bewenden / und Un-
sere Unterthanen die allenfalls nöthige Protection
deshalb angedehnen lassen werden; So finden Wir
dennoch nothwendig / um hinkünftig allen deshalb
etwa entstehen könnenden Disputes vorzubeugen / hie-
durch zu declariren / und Unsere gesamten Untertha-
nen zu verbieten / daß dieselben von nun an / ausser
den bereits in Händen habenden Sächsischen Steuer-
Scheinen / keine mehrere annehmen / noch an sich
bringen sollen / allermassen diejenigen / so dem un-
erachtet von nun an dergleichen Steuer-Scheine an
sich bringen wollen / zu gewärtigen haben / daß sie
solches auf ihre eigene Gefahr gethan / und im Fall
es

es einmahl mit deren Bezahlung Schwierigkeit ha-
ben solte/ dieselben keinesweges zu gewärtigen ha-
ben/ daß Wir Uns ihrer darunter hiernächst anneh-
men werden.

Damit sich nun ein jeder darnach achten könne;
So haben Wir diese Unsere Declaration durch die-
ses öffentliche Edict bekannt zu machen/ und zu jeder-
manns Wissenschafft bringen wollen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhänd-
igen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem
Inselgel. So geschehen und gegeben zu Berlin
den 8ten May 1748.

Friedrich.



J. D. v. Dierck. J. W. v. Happe. J. S. v. Boden. G. v. Marschall. J. L. v. Blumenfeld.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011



Daß
kein Königlich

Wunderhan

Sich
mit Sächsischen

uer = Scheinen

emengen / noch dergleichen weiter an sich
bringen soll.

Dato Berlin / den 8ten May 1748.

C L E S E
Johann Rudolph Sigmann / Königl. Preuss. Hof-Drucker.

